

1. Vereinbarung

zwischen der

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

Hildesheimer Straße 273 in 30519 Hannover,
vertreten durch den Vorstand, ebenda
(im Folgenden: AOKN)

und

Name

Straße

Ort

(im Folgenden: Leistungserbringer)

zur Änderung des Vertrages über die Versorgung mit sonstigem Diabetesbedarf nach § 127 Abs. 1 SGB V vom 01.09.2020 mit der Vertragsnummer 19 07 D45

Die Vertragspartner vereinbaren den Vertrag wie folgt zu ändern:

- I. § 9 Abs. 6 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:
Die Rechnungen können, bezogen auf den DTA nach § 302 SGB V, alternativ als Sammel- oder Einzelrechnung eingereicht werden. Die AOKN bezahlt die Rechnung innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang. Wird die Zahlung durch Überweisung vorgenommen, gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wird. Verzugsschäden sind ausgeschlossen. Nur wenn die AOKN innerhalb dieser Zahlungsfrist die Rechnung nicht begleicht, sind für den Rechnungsbetrag Verzugszinsen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen, wenn der Leistungserbringer diese gegen Einzelnachweis schriftlich geltend macht. Ein Verzug der AOKN scheidet allerdings aus, soweit die AOKN berechtigt war, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern oder im Falle einer Berechtigung nach Abs. (13) oder eine Aufrechnungslage nach Abs. (14) oder (15) gegeben war.
- II. § 9 Abs. 9 wird durch folgenden neuen Absatz ersetzt:
Für jede im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistung ist die Empfangsbestätigung des Versicherten oder dessen gesetzlichen Vertreters mit Unterschrift und Datum einzuholen. Empfangsbestätigungen sind nach den Regelungen dieses Vertrages (Anlage 2 in Verbindung mit Anhang 1 zur Anlage 2) der Abrechnung beizufügen.

Erfolgt die Lieferung über einen Paketdienst, ist die Angabe einer Paketverfolgungsnummer in der Abrechnung ausreichend. Die Paketverfolgungsnummer ist jeweils versichertenbezogen in den Urbelegen und im Datensatz unter dem TXT-Segment anzugeben. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Empfangsbestätigungen für Lieferungen für 9 Jahre nach Rechnungseingang bei der AOKN vorgelegt werden können. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Empfangsbestätigung zu archivieren. Eine elektronische Archivierung ist zulässig. Die AOKN ist in diesen Fällen berechtigt, die jeweiligen Empfangsbestätigungen für einzelne bzw. für alle Versorgungen anzufordern.

III. § 9 Abs. 13 Satz 8 und 9 werden durch folgende neue Sätze ersetzt:

Widerspricht der Leistungserbringer oder eine Abrechnungsstelle der Beanstandung unter Angabe der Gründe nicht innerhalb von 2 Monaten durch Neueinreichung einer korrigierten Rechnung im Zuge des DTA-Verfahrens nach § 302 SGB V oder durch Nutzung der digitalen Plattform, die von der AOKN oder von einem ihrer Dienstleister bereitgestellt wird oder kann der Beanstandung nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholfen werden, so gilt diese als anerkannt. Diese Frist gilt ebenfalls für die Neueinreichung einer Rechnung. Einsprüche, die nicht nach Satz 1 übermittelt werden, gelten als nicht zugegangen.

IV. Der Anhang 1 zur Anlage 2 des Vertrages wird gemäß dem Anhang 1 dieser Vereinbarung ersetzt.

V. Die Anlage 3 des Vertrages wird gemäß dem Anhang 2 dieser Vereinbarung ersetzt.

Im Übrigen bleibt der Vertrag unverändert bestehen.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.12.2023 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2024, schriftlich gekündigt werden. Es gilt das Datum der ärztlichen Verordnung.

Hannover,

Ort,

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.

Name

Anhang 1 zur Anlage 2: Hinweise zur Genehmigung und Abrechnung

Abrechnungs- positions- nummer	Hilfsmittel- kennzeichen	Bezeichnung	Genehmigungs- pflicht nach § 4 Abs. (8)	Der Abrechnung sind beizufügen:	
				Fach-/Ärztliche Verordnung nach § 4 Abs. (6) ¹	Empfangsbestätigung nach § 9 Abs. (9)
30.29.01.0	00	Insulin-Kunststoffspritzen	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.29.01.1	00	Insulin-Kunststoffspritzen mit Sicherheitskomponenten	Nein ²	Ärztliche VO ³	Ja
30.29.02.0	00	Insulin-Pens	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.34.02.0	00	Blutzuckermessgeräte	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.34.02.1	00	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.99.99.0005	00	Stechhilfen für Insulintherapie	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.99.99.1001	00	Insulinpen-Kanülen	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.99.99.1004	00	Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektionsseite)	Nein ²	Ärztliche VO ³	Ja
30.99.99.1005	00	Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektions- und Gewindeseite)	Nein ²	Ärztliche VO ³	Ja
30.99.99.1006	00	Lanzetten zur Insulintherapie	Nein ²	Ärztliche VO	Ja
30.99.99.1007	00	Lanzetten zur Insulintherapie mit Sicherheitskomponente	Nein ²	Ärztliche VO ³	Ja
30.99.99.1009	00	Kontrolllösungen für Blutzuckermessgeräte	Nein ²	Ärztliche VO	Ja

¹Eine Kopie der ärztlichen Verordnung ist für den Genehmigungsprozess ausreichend, für die Abrechnung ist das Original einzureichen.

²Ab 150€ zzgl. MwSt. pro Stück besteht Genehmigungspflicht.

³Die medizinische Notwendigkeit ist grundsätzlich gegeben, sofern ein Hilfsmittel mit entsprechendem Sicherheitsmechanismus vom Arzt verordnet wurde.

Anlage 3: Vergütung

Abrechnungs- positions- nummer	HKZ	Bezeichnung	Höchstpreis in EUR (zzgl. MwSt.)
30.29.01		Spritzen	
30.29.01.0xxx	00	Insulin-Kunststoffspritzen	AEP+0%
30.29.01.1xxx	00	Insulin-Kunststoffspritzen mit Sicherheitskomponente	AEP+0%
30.29.02		Pens	
30.29.02.0xxx	00	Insulin-Pens	AEP+15%
30.34.02		Blutzuckermessgeräte	
30.34.02.0	00	Blutzuckermessgeräte	20,00 EUR
30.34.02.1	00	Blutzuckermessgeräte mit Sprachausgabe	20,00 EUR
30.99.99.0		Zubehör	
30.99.99.0005	00	Stechhilfen zur Insulintherapie	AEP+12%
30.99.99.1		Verbrauchsmaterial	
30.99.99.1001	00	Insulinpen-Kanülen	AEP+5%
30.99.99.1004	00	Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit einseitiger Abschirmung (Injektionsseite)	AEP+5%
30.99.99.1005	00	Sicherheits-Insulinpen-Kanülen mit doppelter Abschirmung (Injektions- und Gewindeseite)	AEP+5%
30.99.99.1006	00	Lanzetten zur Insulintherapie	AEP+12%
30.99.99.1007	00	Lanzetten zur Insulintherapie mit Sicherheitskomponente	AEP+8%
30.99.99.1009	00	Kontrolllösungen für Blutzuckermessgeräte	AEP+10%